

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu Elektrizität aus
erneuerbaren Energieträgern und zum Elektrizitätsbinnenmarkt**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 202112 - vom 11. April 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der
Sitzung am 30. März 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und zum Elektrizitätsbinnenmarkt (SEK(1999) 470 - C5-0342/1999 - 2000/2002(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission (SEK(1999) 470 - C5-0342/1999)¹,
- unter Hinweis auf die Titel über Wettbewerb und Umwelt des EG-Vertrags in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/92/EG² über den Elektrizitätsbinnenmarkt,
- unter Hinweis auf das Weißbuch über erneuerbare Energieträger KOM(1997) 599,
- unter Hinweis auf das am 10. Dezember 1997 vereinbarte Protokoll von Kyoto,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Juli 1996 zu einem gemeinschaftlichen Aktionsplan für erneuerbare Energiequellen³, vom 15. Mai 1997 zur Mitteilung der Kommission über Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen - Grünbuch für eine Gemeinschaftsstrategie (KOM(1996) 576 - C4-0623/1996)⁴, vom 18. Juni 1998 zur Mitteilung der Kommission über Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger - Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan (KOM(1997) 599 - C4-0047/1998)⁵ und vom 17. Juni 1998 mit der Empfehlung des Parlaments an die Kommission zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Europäischen Union⁶,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger⁷ und die Schlußfolgerungen des Rates (Energie) vom November 1998, Mai 1999 und Dezember 1999⁸,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

¹ Siehe auch das Dokument SEK(1999) 711.

² ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20

³ ABl. C 211 vom 22.7.1996, S. 27.

⁴ ABl. C 167 vom 2.7.1997, S. 160.

⁵ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 215.

⁶ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 143.

⁷ ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1.

⁸ Schlußfolgerungen der 2132. Tagung des Rates (Energie) vom 13.11.1998, 12742/98; Schlußfolgerungen der 2176. Tagung des Rates (Energie) vom 11.5.1999, 8013/99; Schlußfolgerungen der 2230. Tagung des Rates (Energie) vom 2.12.1999, 13685/99.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0078/2000),
 - A. in der Erwägung, daß die Union und die Mitgliedstaaten sich über die Notwendigkeit einig sind, erneuerbare Energieträger als Prioritätsmaßnahme zu fördern, da sie die drei energiepolitischen Ziele mit Blick auf die Umwelt, die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit erfüllen und für das Erreichen der Kyoto-Zielsetzungen große Vorteile bieten,
 - B. in der Erwägung, daß erneuerbare Energieträger außerdem zahlreiche zusätzliche Synergieeffekte ergeben, beispielsweise:
 - i) geringere Emissionen von Schadstoffen wie NO_x und SO₂, die beispielsweise den sauren Regen verursachen,
 - ii) Senkung der Ozonkonzentration,
 - iii) höhere Beschäftigungsintensität je Produktionseinheit als andere Energieformen und mögliche Schaffung von 500.000 bis 900.000 ständigen Arbeitsplätzen in der Europäischen Union, wenn die Zielsetzungen des Weißbuchs erreicht werden,
 - iv) weitreichende Verbreitung, was der regionalen Entwicklung förderlich ist,
 - v) erhebliche Exportmöglichkeit auf einem wachsenden Weltmarkt für Ausrüstungen für erneuerbare Energieträger,
 - vi) Entwicklungschancen für abgelegene Gebiete in Entwicklungsländern,
 - vii) Verminderung der Energieeinfuhren und Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, was einen Beitrag dazu leisten kann, weltweit die Sicherheitsspannungen und Konflikte sowie auch die Kosten in Verbindung mit dieser Sicherheit abzubauen, wobei dieser Aspekt angesichts der möglichen Überschätzung der Öl- und Gasvorkommen zunehmend an Bedeutung gewinnt,
 - viii) Dämpfen der Auswirkungen großer Schwankungen bei den Öl- und Gaspreisen, die die Volkswirtschaften der Europäischen Union schädlichen externen Schocks aussetzen, wie es im Zeitraum 1973-79 geschah und sich jetzt erneut abzeichnet,
 - C. in der Erwägung, daß jeder Mitgliedstaat sein eigenes Fördersystem für erneuerbare Energieträger entwickelt hat, so daß das Subsidiaritätsprinzip gelten muß, auch weil der EG-Vertrag kein Energiekapitel enthält,
 - D. in der Erwägung, daß in den Preisen der gehandelten Energieträger soweit wie möglich ihre Gesamtkosten enthalten sein müssen, damit der Elektrizitätsbinnenmarkt unter fairen Wettbewerbsbedingungen tatsächlich funktionieren kann,
 - E. in der Erwägung, daß auf dem Binnenmarkt in der Praxis innerstaatliche und zwischenstaatliche Verzerrungen bedingt durch direkte staatliche Beihilfen an die traditionelle
-

Energieindustrie in einer geschätzten Höhe von 15 Milliarden Euro jährlich¹ bestehen, die nicht aus Umweltgründen gezahlt werden, und es auch Verzerrungen bedingt durch eine erhebliche indirekte Unterstützung wie beispielsweise die Haftpflichtgarantie gibt,

- F. in der Erwägung, daß die Binnenmarktrichtlinie eine Möglichkeit für eine Öffnung zugunsten erneuerbarer Energieträger unter dem Aspekt der vorrangigen Verbreitung und der Verpflichtung zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen bietet; wie der Rat jedoch erklärt hat², stellt die Markttöffnung unter den heutigen Bedingungen eine Gefährdung für die Ziele der Union in diesem Bereich dar,
- G. in der Erwägung, daß der Elektrizitätsbinnenmarkt auf der Grundlage des Wettbewerbstitels des EG-Vertrags geschaffen wurde und daß das Arbeitsdokument diesem Ansatz weitgehend folgt; in der Erwägung, daß eine ergänzende Richtlinie erforderlich ist, die sich mit erneuerbaren Energieträgern befaßt und auch die Aspekte in bezug auf den Binnenmarkt und die Umweltaspekte des EG-Vertrags mit gleicher Gewichtung berücksichtigt, wie vom Europäischen Rat von Helsinki im Dezember 1999 vereinbart wurde,
- H. in der Erwägung jedoch, daß die Kommission angesichts des Fehlens einer begründeten Ausnahmeregelung in der Elektrizitätsrichtlinie der Auffassung ist, daß die Vertragsvorschriften über staatliche Beihilfen für sämtliche Formen der Unterstützung für erneuerbare Energieträger gelten, daß diese Unterstützung durchaus eine Form staatlicher Beihilfen sein kann und daß die nicht aus staatlichen Mitteln finanzierten Preisunterstützungsmaßnahmen, für die es in einigen Mitgliedstaaten aus Umweltgründen Regelungen zugunsten erneuerbarer Energieträger gibt, in einen Konflikt mit den Regeln über staatliche Beihilfen und den Binnenmarktvorschriften kommen dürften, wenngleich verschiedene Unterstützungsmaßnahmen gemäß den Leitlinien über staatliche Beihilfen aus Umweltgründen, die gegenwärtig von der Kommission überarbeitet werden, gerechtfertigt sein könnten,
- I. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten große Zurückhaltung an den Tag legen, verbindliche Ziele für die Elektrizitätserzeugung mit erneuerbaren Energieträgern zu akzeptieren, wenngleich die meisten Länder offizielle Zielvorgaben haben, während die Europäische Union Gesamtziele für erneuerbare Energieträger und für Elektrizität durch neue Energieträger im Weißbuch festlegt³, und jeder Mitgliedstaat eine Zielvorgabe im Rahmen von Kyoto für die Kohlenstoffemissionen hat, bei der aber in vielen Fällen die große Gefahr besteht, daß sie nicht erreicht wird; in der Erwägung, daß die Kommission trotzdem noch keinen Vorschlag unterbreitet hat, um die Probleme in Verbindung mit den verschiedenen Zielen zu lösen,
- J. in der Erwägung, daß sich die Kommission vor dem Hintergrund des Binnenmarktes und angesichts der Notwendigkeit einer stärkeren Innovation und verbesserten Effizienz natürlich auf Verbrauchsziele für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern bezieht, auch weil dies die Kosten auf alle EU-Verbraucher verteilt und einen EU-weiten "Pull-Effekt" für die erneuerbaren Energien schafft, wogegen das Weißbuch der Kommission ein

¹ In einer Greenpeace-Studie über Energiebeihilfen auf 15 Milliarden Euro geschätzt ("Energiebeihilfen in Europa – Wie die Regierungen das Geld des Steuerzahlers verwenden, um Klimaänderungen und nukleare Gefahren zu fördern", eine Analyse für Greenpeace durch die Freie Universität Amsterdam, Mai 1997); der Ausschuß für Industrie hat eine Studie bei der GD IV in Auftrag gegeben, um Art und Ausmaß dieser direkten Beihilfen zu ermitteln und auch die indirekten Beihilfen zu untersuchen.

² Schlußfolgerungen der Tagung des 2132. Rates (Energie), 13.11.1998, 12742/98.

³ 12% Primärenergie, 23,5% Elektrizitätserzeugung

Gesamterzeugungsziel für die Europäische Union festlegt, obwohl diese beiden Überlegungen eigentlich nicht unvereinbar sind; in der Erwägung jedoch, daß für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern, um diese Verbrauchsziele zu erreichen, anfänglich weder Regeln für die Terms of Trade noch eine echte Zertifizierung gelten würden, da es keine derartigen Systeme gibt, wodurch die verschiedenen Unterstützungssysteme der Mitgliedstaaten, die diese in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gewählt haben, sich möglicherweise negativ aufeinander auswirken, was auch dazu führen könnte, daß sich die Entwicklung tendenziell auf die besten Standorte ('hot spots') konzentriert, so daß eine Übergangszeit notwendig ist, in der Regeln erstellt werden,

- K. in der Erwägung, daß der Rat die Vorschläge der Kommission für eine EU-weite CO₂-Energie-Steuer, die auf einen Ausgleich der externen Kosten der herkömmlichen Energieträger abzielt, nicht akzeptiert hat,
- L. in der Erwägung, daß es zumindest drei Arten von Unterstützungssystemen in den Mitgliedstaaten gibt, von denen sich das "Einspeisungs"-Modell, weil es nicht starr festlegend wirkt, als das effektivste im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energieträger erwiesen hat, während das Ausschreibungssystem, weil es mehr auf Wettbewerb abzielt, am wenigsten übernommen wurde; in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem Arbeitsdokument die größten rechtlichen Probleme in Verbindung mit dem "Einspeisungsmodell" sieht, gleichzeitig aber die schwerwiegenden Planungsprobleme in Verbindung mit dem Ausschreibungssystem anerkennt und einräumt, daß das niederländische Modell für den Handel mit Zertifikaten in dieser frühen Phase seiner Anwendung schwer zu beurteilen ist,
- M. in der Erwägung, daß die Erfahrungen klar gezeigt haben, daß Einspeisungsregelungen gegenüber Quoten- oder Ausschreibungsregelungen zu hoher Effektivität, dynamischer Marktentwicklung und beträchtlicher Verringerung der Umweltbelastung führen und als weitere Vorteile Anreize zu Effizienz, unbürokratische Verfahren, weitgehend dezentralisierte Entwicklung, hohe Akzeptanz und örtliche Beteiligung, Entwicklung einer leistungsfähigen verarbeitenden Industrie und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen bieten¹,
- N. unter Hinweis auf die Ergebnisse empirischer Untersuchungen, daß Länder mit gesetzlichen Einspeisungsregelungen, etwa Deutschland, Dänemark und Spanien, einen weit größeren Prozentsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erreichen können als Länder mit Ausschreibungsregelungen, bei denen nur das niedrigste Angebot den Zuschlag für eine zeitlich befristete Stromlieferung erhält, etwa im Vereinigten Königreich, in Irland und Frankreich²; mit der Feststellung, daß der Anteil der Windkraft in Deutschland 1998 um 1.568 Megawatt, in Dänemark um 250 Megawatt und in Spanien um 346 Megawatt stieg, während der Zuwachs in dieser Zeit in Ländern mit Ausschreibungsregelungen weit geringer war (Vereinigtes Königreich 18 Megawatt, Irland 5 Megawatt, Frankreich 3 Megawatt)³,
- O. unter Hinweis darauf, daß die regionalen Elektrizitätsgesellschaften bei der Quotenregelung gehalten sind, feste Strommengen aus erneuerbaren Energiequellen zu festen

¹ "Europäischer Strombinnenmarkt und Einspeisevergütungen", Andreas Wagner, FGW Fördergesellschaft Windenergie e. V., Brunsbüttel (D).

² ebda.

³ "Stand und Perspektiven der Windkraft in Europa", Andreas Wagner FGW Fördergesellschaft Windenergie e. V., Brunsbüttel (D).

Preisen abzunehmen, wobei das niedrigste Angebot den Zuschlag erhält; in der Erwägung, daß Quoten für einzelne Technologien im Bereich der erneuerbaren Energie eingeführt werden, was bedeutet, daß das Potential der erneuerbaren Energieträger nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft und dadurch potentiell zukunftssträchtigen Entwicklungen keine Markteinführungschance gegeben wird, die so im Keim erstickt werden; mit der Feststellung, daß der "Fluch des niedrigsten Angebots" auch zu unrealistisch niedrigen Angeboten führt, um den Zuschlag zu erhalten, und die Wettbewerber sich gegenseitig unterbieten, was sich auf die qualitative Entwicklung des Marktes im Bereich der erneuerbaren Energiequellen negativ auswirkt; in der Erwägung, daß eine Quotenregelung daher nur als ergänzende Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte,

- P. in der Erwägung, daß die Vorschläge der Kommission für den Bereich des fairen Zugangs zum Netz einen gewissen Beitrag zur Lösung dieses speziellen Problems leisten, das jedoch allein zur Verwirklichung der im Weißbuch enthaltenen Vorschläge sehr viel mehr notwendig ist,
 - Q. in der Erwägung, daß erneuerbare Energieträger per Definition Energieträger sind, die sich selbst unbegrenzt erneuern, so daß Definition und Geltungsbereich einer Richtlinie sorgfältig geprüft werden müssen,
 - R. in der Erwägung, daß die Verbraucher einen Anspruch darauf haben, fundierte Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen zu können, daß es aber im Gegensatz zu anderen Produkten gegenwärtig nicht möglich ist, den Ursprung der Elektrizität anzugeben, wenngleich es Initiativen auf freiwilliger Basis von nichtstaatlichen Organisationen und auch seitens der Industrie gibt, auf den Endverbraucher ausgerichtete Kennzeichnungssysteme für Elektrizität aus erneuerbarer Energie aufzubauen,
1. fordert den Rat mit Blick auf die Schaffung eines wirklichen Elektrizitätsbinnenmarktes erneut auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, die eine progressive Einführung der CO₂-Energie-Steuer auf EU-Ebene ermöglichen, wobei in diesen Steuern schrittweise unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und unter Achtung der Subsidiarität in bezug auf die Verwendung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten alle externen Kosten soweit wie möglich einbezogen werden; fordert die EU-Organe gleichzeitig auf, formale Regeln für die Zertifizierung und Kennzeichnung aller Formen von Elektrizität festzulegen, um den Elektrizitätsverbrauchern eine wirklich auf Sachkenntnis fundierte Wahl zu ermöglichen;
 2. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Plan aufzustellen, der sich auf die Beihilfen zugunsten traditioneller Energieträger bezieht, und die einheitliche Anwendung des EU-Regelwerks über staatliche Beihilfen zu gewährleisten, damit alle Mitgliedstaaten und alle Energieträger den gleichen Bestimmungen unterliegen, um so gleiche Spielregeln im Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen; fordert die Kommission angesichts der Tatsache, daß der für den europäischen Kohlektor gültige Kodex von 1993 für staatliche Beihilfen im Juli 2002 ausläuft, auf, rechtzeitig vor Juli 2002 Vorschläge vorzulegen, um Rechtssicherheit in bezug auf die Regeln über staatliche Beihilfen im Bereich der fossilen Brennstoffe in der Europäischen Union zu schaffen;
 3. ist der Ansicht, daß eine von der Kommission nach Prüfung der Arbeitsdokumente vorzuschlagende Richtlinie über erneuerbare Energieträger im Elektrizitätsbinnenmarkt nicht nur die Systeme schützen muß, die die Entwicklung der Elektrizitätserzeugung durch erneuerbare Energieträger auf dem Binnenmarkt mittelfristig fördern, insbesondere die Systeme, die sich bereits als effizienter erwiesen haben, sondern in diesem
-

Prioritätsbereich sehr viel weiter gehen und einen angemessenen und stabilen rechtlichen Rahmen für die erneuerbaren Energieträger schaffen muß, um die rasche Entwicklung dieser Energieträger zu unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, daß erneuerbare Energieträger langfristig einen größeren Anteil am Energiemix haben sollten;

4. fordert sicherzustellen, daß auch nach Inkrafttreten neuer Förderinstrumente diejenigen keinen Nachteil haben, die bis dahin im Vertrauen auf andere Regeln investiert haben;
5. fordert, daß eine solche Richtlinie sich sowohl auf Artikel 95 EGV (Binnenmarkt) als auch auf Artikel 174 EGV (Umwelt) stützen muß;
6. ist der Ansicht, daß auf einzelstaatlicher Ebene bindende und ehrgeizige Zielvorgaben für erneuerbare Energieträger für das Erreichen konkreter Ergebnisse und der EU-Ziele von entscheidender Bedeutung sind, wie die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit Kyoto gezeigt haben; hält es daher für sinnvoll, einen Mechanismus für Verhandlungen über die Lastenverteilung, für den die Kommission zuständig ist, in einer Richtlinie festzulegen, um die Mitgliedstaaten dazu zu bringen, sich selbst ehrgeizige, aber auch realistische Ziele für den Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern zu setzen, einschließlich Technologiereihen und Verfahren für die Förderung der Innovation und die Erzeugung dieser Art von Elektrizität; ist der Ansicht, daß eine Kombination dieser Maßnahmen das Erreichen der im EU-Weißbuch genannten Gesamtziele ermöglichen würde, so daß diese vereinbarten Ziele dann verbindlich würden; ist der Ansicht, daß die Europäische Union vor der Berücksichtigung der zwischen den Mitgliedstaaten gehandelten Elektrizität im Zusammenhang mit dem Erreichen der Ziele des einführenden Landes Regeln für diesen Handel festlegen muß,
 - a) um eine EU-weite Zertifizierung für jede Art von Elektrizität sowie Kennzeichnungssysteme einzuführen,
 - b) um insbesondere während der Übergangszeit zu gewährleisten, daß die Terms of Trade die bestehenden Unterstützungssysteme der Mitgliedstaaten für erneuerbare Energieträger nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen und daß die Regeln über die Verpflichtung zur Abnahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern klar sind,
 - c) um die besten Modelle zu verbreiten und dadurch die übermäßige Entwicklung von 'hot spots' zu vermeiden;

ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten die Vorschriften über die Elektrizitätserzeugung durch einheimische Primärenergieträger gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Elektrizitätsrichtlinie oder die Gegenseitigkeitsvorschriften anwenden könnten, wenn bestimmte Mitgliedstaaten ihre Ziele nicht erreichen;

7. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, die Vorgaben des Weißbuchs verbindlich umzusetzen, um das Gesamtziel zu erreichen; vertritt die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten sich konkrete Ziele setzen und außerdem der Kommission alle zwei Jahre über die Fortschritte berichten sollten, wobei für die Nichterfüllung der Ziele entsprechende Sanktionen festgesetzt werden müssen;
8. ist der Ansicht, daß mittelfristig zwar ein gemeinsamer Elektrizitätsbinnenmarkt unter Einbeziehung erneuerbarer Energieträger angestrebt werden sollte, daß die Subsidiarität es allen Mitgliedstaaten aber ermöglichen wird, ihr jeweiliges System bis zum Jahr 2010 ohne Beschränkungen zu wählen, und daß die Kommission zwischenzeitlich im Jahr 2005 die Situation überprüfen wird, um zu bewerten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihre

vereinbarten Lastenverteilungsziele erreichen, unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten und des Beitrags erneuerbarer Energieträger zur lokalen und regionalen Wirtschaft;

9. steht auf dem Standpunkt, daß Strom aus erneuerbaren Energiequellen so vergütet werden sollte, daß bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung der wirtschaftliche Betrieb der verschiedenen Anlagentypen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen grundsätzlich möglich ist und so eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt wird, die privates Kapital mobilisiert, die Nachfrage nach Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen steigert, den Einstieg in die Serienproduktion ermöglicht, zu sinkenden Preisen führt, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien verbessert und somit eine stärkere Marktdurchdringung zur Folge hat¹; weist darauf hin, daß die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen von den geographischen Gegebenheiten abhängig ist und für die Kostenkalkulation des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen nicht nur die technische Produktivität ausschlaggebend ist, sondern stärker als bei herkömmlichen Energiequellen der Standort; ist der Ansicht, daß ein vollständig harmonisierter Energiemarkt daher erhebliche Verzerrungen mit sich bringen würde und deshalb die unterschiedlichen geographischen Faktoren bei der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigt werden müssen;
10. vertritt die Auffassung, daß es Aufgabe der EU-Organe ist, Regeln für den Handel mit Elektrizität und für Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme für alle Arten von Elektrizität auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt festzulegen, um den erneuerbaren Energieträgern eine realistische Chance zu geben, zu gegebener Zeit wettbewerbsfähig zu werden;
11. ist der Ansicht, daß die Unterstützung für erneuerbare Energieträger wegen des Fehlens voll funktionsfähiger CO₂-Energie-Steuern, der durch erneuerbare Energieträger vermiedenen Kosten und vor dem Hintergrund der durch direkte staatliche Beihilfen wie auch durch indirekte Beihilfen für die herkömmlichen Energieträger verursachten Verzerrungen nicht als direkte Beihilfe im Sinn der Regeln über staatliche Beihilfe betrachtet werden darf und deshalb gezielt und getrennt behandelt werden sollte;
12. ist vor dem Hintergrund der besonderen Probleme von Inseln bei der Energieplanung und -versorgung sowie des ohnehin labilen sozio-ökonomischen Gleichgewichts auf Inseln, gleichgültig ob sie ans Festland angebunden sind oder nicht, der Auffassung, daß ein geeigneter stabiler Rechtsrahmen die rasche Förderung dieser Energieträger gewährleisten muß, damit sie einen großen Teil der Energieversorgung der Inseln übernehmen; fordert Anreize für Investitionen in erneuerbare Energieträger für Inseln;
13. ist der Ansicht, daß staatlich gezahlte oder veranlaßte Unterstützungen bis zur Marktreife der Nutzung erneuerbarer Energien nach dem EG-Vertrag anders zu beurteilen sind als Dauersubventionen;
14. fordert, an der Überprüfung der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Umwelt in vollem Umfang beteiligt zu werden, bevor irgendein Hinweis auf diese Art "tertiärer" Rechtsvorschriften in eine Richtlinie einbezogen wird; unterstreicht, daß diese Vorschriften nach Möglichkeit eine besondere Kategorie für Beihilfen für erneuerbare Energieträger entwickeln sollten und jedenfalls keine strengeren

¹ Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Änderung der Mineralölbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.

und keine weiteren zusätzlichen Kriterien als die in einer möglichen Richtlinie enthaltenen Kriterien einführen dürfen;

15. fordert, daß ein Richtlinienvorschlag der Kommission zur Förderung erneuerbarer Energie den Unterschied zwischen Anschubhilfen und solchen Subventionen beachten muß, die nach dem EG-Vertrag (Primärrecht der Europäischen Union) den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auf Dauer beeinträchtigen können;
 16. kann sich angesichts der Tatsache, daß erneuerbare Energieträger eine erklärte Priorität für die Europäische Union insgesamt darstellen, nicht vorstellen, daß die Unterstützung für diese Energieträger, was ihre zeitliche Dauer oder ihrem Umfang angeht, durch eine Richtlinie begrenzt wird, solange es keine CO₂-Energie-Steuer gibt, solange direkte und indirekte Beihilfen für die herkömmlichen Energieträger trotz der geltenden Elektrizitätsrichtlinie weiterhin gewährt werden und solange die Ziele des Weißbuches nicht erreicht sind, kein gerechter Zugang garantiert und die Entzerrung nicht abgeschlossen ist;
 17. ist der Ansicht, daß die künftige Entwicklung erneuerbarer Energieträger aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar ist, insbesondere was die Entwicklungsgeschwindigkeit und den Beitrag der Solarenergie angeht, die gegenwärtig wenig wettbewerbsfähig ist, und hält es deshalb nicht für möglich, einen genauen Zeitpunkt für die Einstellung der Unterstützung für sämtliche erneuerbaren Energieträger festzulegen, was wahrscheinlich zur Folge hätte, daß ihre Entwicklung in einer entscheidenden Phase zum Erliegen käme;
 18. spricht sich dafür aus, erneuerbare Energieträger eindeutig als solche Energieträger zu definieren, die sich selbst unendlich erneuern, weshalb die Verbrennung von Siedlungsabfällen oder Torf nicht unter diese Definition fallen sollte, jedoch, wie im Weißbuch über erneuerbare Energieträger, möglicherweise aber Biogas und geothermische Energie; hält in einer Richtlinie einen besonderen Artikel für notwendig, durch den große Wasserkraftwerke generell ausgeschlossen werden, denn solche Wasserkraftwerke sind normalerweise bereits wirtschaftlich lebensfähig, wobei aber sehr begrenzte Ausnahmen für neuere Anlagen oder für die Modernisierung älterer Anlagen zulässig sein könnten;
 19. hält es angesichts der Tatsache, daß das Potential für die Bewirtschaftung erneuerbarer Energieträger vor allem in ländlichen Gebieten liegt, für richtig, daß die künftige Richtlinie die Nutzung erneuerbarer Energie in diesen Gebieten fördern sollte, wodurch es möglich wäre, zur Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit in den am stärksten isolierten Gebieten beizutragen, bislang ungenutzte Ressourcen zu nutzen und die in vielen dieser Gebiete unzureichende Versorgungsqualität rascher zu verbessern;
 20. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Situation beim fairen Zugang zum Netz für erneuerbare Energieträger im weitesten Sinn in allen Mitgliedstaaten und grenzübergreifend vorzulegen und Vorschriften auf der Grundlage der besten Praxis in eine Richtlinie einzubeziehen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, die für die Nutzung erneuerbarer Energieträger bestehen;
 21. hält es für angebracht, von der Anfangsphase bis zur Marktreife ein Aussetzen der Durchleitungstarife vorzusehen, um einen wirtschaftlichen Betrieb gerade in der Pionierphase zu gewährleisten und damit erneuerbaren Energiequellen die Möglichkeit zu geben, sich auf breiter Linie auf dem Markt durchsetzen zu können;
-

22. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat den Entwurf einer Richtlinie vorzulegen, die jene über den Elektrizitätsbinnenmarkt ergänzt und in der gleichzeitig Regeln für den vorrangigen Marktzugang aus erneuerbaren Energieträgern gewonnener Elektrizität sowie ein Finanzrahmen für Gemeinschaftsmaßnahmen auf Kostenteilungsbasis für die Erforschung und die Förderung von erneuerbaren Energien festgelegt werden;
 23. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-